

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0146/2024

Abteilung: Personal und Finanzen, Controlling, **Bearbeiter/in:** Dittus, Sabine
Strategische Steuerung

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 62600
Investitionskosten: nein ja Betrag:
Drittmittel: nein ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja Fundstelle:
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	14.11.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Abwicklung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages und Entnahme der freiwilligen Zuführung aus dem Fonds der Kommunalen Versorgungsrücklage (KVR-Fonds)

Beschlussempfehlung:

Zum Ausgleich des Jahresabschlusses 2024 wird der Anteilsbestand der freiwilligen Zuführung in Höhe von 19.555,719 Anteilen zum 09.12.2024 aus dem KVR-Fonds entnommen und dem Ergebnishaushalt 2024 zugeführt.

Ausgangslage:

Die Stadt Speyer besitzt insgesamt 32.497,882 Anteile am KVR-Fonds mit einem aktuellen Kurswert von 104,89 € (Stand: 30.10.2024).

Dieses Anteilsvermögen resultiert aus

- der gesetzlichen Zuführung zur Versorgungsrücklage
12.942,163 Anteile: 1.357.503,48 € (Stand 30.10.2024) sowie
- einer im Jahr 2023 erfolgten unentgeltlichen Anteilsübertragung von der ppa Bad Dürkheim in Form einer freiwilligen Zuführung infolge der Rückabwicklung von sogenannten „Altfällen“
19.555,719 Anteile: 2.051.199,37 € (Stand 30.10.2024)

Aufgrund einer Satzungsänderung bei der Kommunalen Versorgungskasse Pfälzische Pensionsanstalt (ppa) zum 18.01.2022 wurde die komplette finanzielle Abwicklung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommune verlagert. Dies betrifft die Zahlung bzw. Vereinnahmung der bei einem Dienstherrnwechsel von Beamt*innen anfallenden Abfindungsbeträge. Nach der vor 2022 geltenden Regelung wurden beim Dienstherrnwechsel einer verbeamteten Person etwaige zu zahlende Abfindungsbeträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag solidarisch von der Umlagengemeinschaft getragen.

Nach der neuen Satzungsregelung zahlen die Mitglieder der Kommunalen Versorgungskasse ppa ab 18.01.2022 etwaige zu leistende Abfindungsbeträge in eigener Zuständigkeit und vereinnahmten erhaltenen Abfindungsbeträge ebenso in eigener Zuständigkeit. Die ppa übernimmt wie schon zuvor die Berechnung der Abfindungsbeträge und überprüft die ausgefertigten Berechnungen von Dritten auf ihre Richtigkeit.

Für die Abwicklung der Altfälle (= Fälle eines Dienstherrnwechsels vor dem 18.01.2022) sah die neue Satzungsregelung vor, dass Abfindungsbeträge, die bei einem Wechsel eines Beamten/einer Beamtin von einem Dienstherrn außerhalb des Versorgungsgebiets der ppa zu einem Mitglied der ppa gezahlt wurden, dem jeweiligen Mitglied zur Verfügung gestellt wurden. Dabei konnten die Mitglieder der Versorgungskasse frei wählen, ob die angelegten Gelder ausgezahlt oder aber auf das bereits bestehende individuelle KVR-Fonds-Konto (= Konto für freiwillige Zahlungen) umgebucht werden sollten. Zum damaligen Zeitpunkt hatte sich der Anteilswert am KVR-Fonds aufgrund der geopolitischen Weltlage negativ entwickelt: Während der Kurswert zum 30.12.2021 noch bei 105,05 € je Anteil lag, belief er sich zum 28.10.2022 auf 95,38 € je Anteil. Da eine Auflösung zum damaligen Zeitpunkt zu einem Verlust geführt hätte, hatte die Stadt im November 2022 entschieden, die Anteile zunächst im KVR-Fonds zu belassen. Die Umbuchung der Fondsanteile auf das individuelle städtische KVR-Fonds-Konto für freiwillige Zuführungen erfolgte zum 31.03.2023 in Höhe des damaligen Kurswerts von 1.882.629,07 € (96,27 €/Anteil). Dabei handelte es sich um Gelder aus 22 Abfindungen, die die ppa bei Personalwechseln zu der Stadt Speyer von Dienstherrn außerhalb des Versorgungsgebiets der ppa erhalten und seither im KVR-Fonds angelegt hatte.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 hatte sich der Kurswert der freiwilligen Zuführung auf insgesamt 1.983.341,02 € (101,42 €/Anteil) erhöht. Aktuell beträgt der Kurswert 104,89 €/Anteil (Stand: 30.10.2024).

Angesichts der angespannten Finanzlage und der hohen Liquiditätsverschuldung der Stadt Speyer empfiehlt die Verwaltung, die Anteile der freiwilligen Zuführung aufzulösen und diese Gelder in den laufenden Haushalt 2024 einfließen zu lassen. Da nach dem aktuellen Sachstand in 2024 weniger Einnahmen erzielt werden, als ursprünglich bei der Haushaltsaufstellung eingeplant waren (Wegfall Zuschuss KEF: rund 3,7 Mio € und Verschiebung Verkauf Brunckstraße: ca. 2,3 Mio €), ist mit einem negativen Jahresabschluss von rund 6 Mio € zu rechnen. Die Entnahme der freiwilligen Zuführung aus dem KVR-Fonds würde das negative Ergebnis daher deutlich verbessern.

Anders als die gesetzliche Versorgungsrücklage, die zweckgebunden für künftige Versorgungsaufwendungen zu verwenden ist, ist die in 2023 erfolgte freiwillige Zuführung nicht zweckgebunden. Etwaige Entnahmen können daher im Rahmen der Fondsbestimmungen (insbesondere der Kündigungsfristen) zur Entlastung des jeweiligen Ergebnishaushalts bzw. zur Schuldenreduzierung jederzeit erfolgen. Eine Entnahme kann in der Regel monatlich erfolgen, wobei von der ppa als nächster Entnahmetermine der 09.12.2024 genannt wurde.

Da keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht, sind die Investitionseinzahlungen aus dem Rückfluss der Kapitalanlage gemäß Haushaltsgenehmigung der ADD zum Haushalt 2024 in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätsbedarfs bzw. der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden (siehe Ziffer 7 des Schreibens der ADD vom 29.01.2024).